

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Vorlage an Bundesverfassungsgericht:
Müssen erste Berufsausbildungskosten als Werbungskosten anerkannt werden?
Private Krankenversicherung:
Ist der Selbstbehalt als Sonderausgabe abzugsfähig?
- 2. ... für Unternehmer** 2
Handelsrechtsnovelle:
Bilanzierer können sich auf Erleichterungen freuen
Wechsel der Steuerschuld:
Was gilt für Metalllieferungen ab 2015?
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Privatnutzung des Firmenwagens:
Kann der 1-%-Betrag um 20 % gekürzt werden?
Musterverfahren: Alte KSt-Erhöherungsregelung für Wohnungsunternehmen
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 4
Doppelte Haushaltsführung:
Zweitwohnung darf 83 km entfernt vom Arbeitsort liegen
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Vermieter aufgepasst: Fallstricke bei umfangreicher Renovierung beachten

Wichtige Steuertermine Februar 2015

- 10.02. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 16.02. Grundsteuer
Gewerbsteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw. 19.02.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Vorlage an Bundesverfassungsgericht

Müssen erste Berufsausbildungskosten als Werbungskosten anerkannt werden?

Das Tauziehen um die steuerliche Behandlung von Kosten der Erstausbildung geht in die nächste Runde: Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) 2011 entschieden hatte, dass Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudium als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden können, schrieb der Gesetzgeber nach nur wenigen Monaten ein rückwirkendes Abzugsverbot für derartige Kosten im Einkommensteuergesetz fest.

Nun hat sich der BFH erneut zu Wort gemeldet und das neue **Abzugsverbot** als **verfassungswidrig** eingestuft (Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz). Er vertritt weiterhin den Standpunkt, dass **Berufsausbildungskosten beruflich veranlasst** sind und daher gesetzlich **zum Werbungskostenabzug zugelassen** werden müssen. Daher hat er dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob das Abzugsverbot mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Hinweis: Aufgrund des anhängigen Verfahrens können Auszubildende und Studenten, die mit einem Einspruch gegen die Aberkennung ihres Werbungskostenabzugs vorgehen, das Ruhen ihres Verfahrens beanspruchen und später womöglich von einer günstigen Rechtsprechung profitieren. Aktuell können Kosten für die Berufsausbildung mit maximal 6.000 € pro Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies wirkt sich allerdings nur dann steuermindernd aus, wenn im selben Jahr Einkünfte über dem Grundfreibetrag (derzeit: 8.354 €) anfallen, was bei Auszubildenden und Studenten selten der Fall ist. Ein Verlustvortrag ist beim Sonderausgabenabzug nicht möglich.

Private Krankenversicherung

Ist der Selbstbehalt als Sonderausgabe abzugsfähig?

Möchten Sie geringe Monatsbeiträge zur privaten Krankenversicherung zahlen, bietet sich ein Tarif mit hohem Selbstbehalt an.

Hinweis: Krankheitskosten, die unter den Selbstbehalt fallen und deshalb aus eigener Tasche gezahlt werden müssen, können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, sofern sie dem Finanzamt nachgewiesen werden. Das Amt zieht aber zuvor eine zumutbare Belastung von den Kosten ab, so dass der steuermindernde Effekt häufig ausbleibt.

Steuerlich vorteilhafter wäre es, den **Selbstbehalt** ohne den Abzug einer zumutbaren Belastung oder - wie Krankenkassenbeiträge - **komplett als Sonderausgaben abziehen** zu können. Ob dies **verfassungsrechtlich geboten** ist, prüft derzeit der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Revisionsverfahren.

Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz weist daher darauf hin, dass die Finanzämter **eingehende Einsprüche ruhend stellen** müssen, mit denen ein Komplettabzug des Selbstbehalts geltend gemacht und auf das anhängige Verfahren hingewiesen wird. Eine Aussetzung der Vollziehung der strittigen Steuerbeträge dürfen die Ämter jedoch nicht gewähren.

Hinweis: Wer sich an das laufende Verfahren anhängen will, kann also Einspruch einlegen, sich auf das anhängige Verfahren berufen und ein Ruhen seines eigenen beantragen. Durch diesen Schritt hält er seinen Einkommensteuerbescheid offen, so dass er später möglicherweise selbst von der BFH-Rechtsprechung profitieren kann.

2. ... für Unternehmer

Handelsrechtsnovelle

Bilanzierer können sich auf Erleichterungen freuen

Spätestens bis Juli 2015 sollen für Unternehmer einige Erleichterungen bei der Berichterstattung eingeführt werden. In seinem Entwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz **neue Größenkriterien für Unternehmen** vorgegeben. Insbesondere diejenigen, die dadurch eine Kategorie weiter nach unten rutschen und künftig als „klein“ gelten, können mit **Entlastungen hinsichtlich der Berichts- und Prüfungspflichten** rechnen. Die neuen Schwellenwerte können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

	Bilanzsumme in Mio. €		Umsatzerlöse in Mio. €		Arbeitnehmer alt = neu
	alt	neu	alt	neu	
klein	4,84	6	9,68	12	max. 50
mittel	19,25	20	38,50	40	max. 250

Die grundsätzlich positive Resonanz auf den Entwurf wird durch die Streitigkeiten diverser Berufsvertretungen um die Details geschmälert. Während die einen die wegfallende Prüfungspflicht als Risiko für manch eine Interessengruppe sehen, sind die anderen unzufrieden mit den Ungenauigkeiten bei der Interpretation der englischsprachigen EU-Richtlinie, auf der der deutsche Entwurf basiert. Beispielsweise soll die Dauer einer Geschäftswertabschreibung laut EU-Vorgabe künftig im Bereich von fünf bis zehn Jahren vorgegeben werden. Im Gesetzentwurf wird dieser Bereich jedoch als Spielraum statt als feste Dauer angegeben. Auch der verbindliche Ausweis latenter Steuern, der letztendlich darüber entscheiden kann, ob ein Unternehmen als klein oder mittelgroß gilt, fehlt.

Da es sich bei der Gesetzesinitiative um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt, werden die Erleichterungen kommen (müssen) - und zwar bereits für Bilanzen der **Wirtschaftsjahre**, die **nach dem 31.12.2013** beginnen. Allerdings wird das Gesetz einzig für das **Handelsrecht** gelten und das Steuerrecht möglicherweise andere Wege gehen. Sobald wir Gewissheit haben, werden wir noch einmal detaillierter berichten.

Wechsel der Steuerschuld

Was gilt für Metalllieferungen ab 2015?

Normalerweise schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer, der eine Lieferung erbringt. In einigen Fällen sieht der Gesetzgeber jedoch einen **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** vor. Dann muss der Empfänger der Leistung - sofern selbst Unternehmer - anstelle seines Vertragspartners die Steuer an das Finanzamt entrichten.

Beispiel: A liefert Roheisen zu einem Preis von 100 € an B. Die Steuer von 19 € schuldet B als Abnehmer der Lieferung, da es sich um eine Metalllieferung handelt.

Mit Wirkung zum 01.10.2014 hat der Gesetzgeber den Wechsel der Steuerschuldnerschaft auch für bestimmte **Metalllieferungen** (z.B. Eisen, Aluminium, Silber) und **Verbundstofflieferungen** (z.B. Cermets) eingeführt. Allerdings beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn Vertragspartner bei **Lieferungen vor dem 01.07.2015** einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgehen und dieser den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Hintergrund für diese Verlängerung der **Nichtbeanstandungsregelung** dürfte unter anderem der Umstand sein, dass bei der praktischen Umsetzung nach wie vor große Unsicherheit darüber besteht, welche Metalle bzw. Verbundstoffe im Einzelnen betroffen sind - etwa ob Haushaltsgegenstände wie Alufolie der Regelung unterliegen. Ein weiteres klärendes Schreiben der Finanzverwaltung ist daher zu erwarten.

Hinweis: Liefern Sie Metalle an unternehmerische Kunden, sollten Sie uns kontaktieren. Wir können prüfen, ob Sie von der Neuregelung betroffen sind. Möglicherweise muss dazu eine Materialprüfung durch den Zoll durchgeführt werden. Dieser kann im Rahmen einer unverbindlichen Zolltarifauskunft klären, ob ein konkreter Liefergegenstand dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft unterliegt.

Zurzeit wird auch diskutiert, ob eine Betragsgrenze eingeführt werden soll. Dann wären erst Lieferungen ab 5.000 € ein Fall für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Privatnutzung des Firmenwagens

Kann der 1-%-Betrag um 20 % gekürzt werden?

Auf die **Privatnutzung eines Firmenwagens durch den GmbH-Geschäftsführer** fällt neben Lohn- auch **Umsatzsteuer** an. Während die Privatnutzung beim (angestellten) Geschäftsführer als geldwerter Vorteil und im Leistungsaustausch zu Buche schlägt, muss der Unternehmer die Überlassung als unentgeltliche Wertabgabe versteuern. Die Finanzverwaltung lässt es aus Vereinfachungsgründen zu, dass die Besteuerung in beiden Fällen nach der sogenannten 1-%-Regelung erfolgt.

Beispiel: Ein GmbH-Geschäftsführer nutzt seinen Firmenwagen auch für Privatfahrten. Die Umsatzbesteuerung der Privatnutzung erfolgt pauschal mit monatlich 1 % des Brutto-Neuwagenlistenpreises von 59.500 €. Hierzu wird aus (1 % von 59.500 € =) 595 € die Umsatzsteuer von 19 % herausgerechnet. Das ergibt (595 € / 119 x 19 =) 95 €.

Dies entspricht der gängigen Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) aber verkündet, dass die pauschale Berechnung so möglicherweise nicht richtig ist: Sofern die GmbH das Fahrzeug **unentgeltlich** an den Geschäftsführer überlässt, kann der **1-%-Betrag** nach Ansicht der Richter **um 20 % ge-**

kürzt werden. Das wäre von Vorteil, da sich insoweit die Umsatzsteuer reduzieren würde. Allerdings hat der BFH offengelassen, an welchem Punkt der Rechnung genau dieser 20%ige Abschlag vorgenommen werden soll. Weitere Feststellungen wird nun das Finanzgericht als Gericht der ersten Instanz treffen müssen.

Musterverfahren

Alte KSt-Erhöpfungsregelung für Wohnungsunternehmen

Der Wechsel vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren - inzwischen Teileinkünfteverfahren - hat bereits 2001 stattgefunden. Allerdings wirkt er sich noch bis heute aus. So bereitet insbesondere die Körperschaftsteuererhöhung einigen Unternehmen noch immer Bauchschmerzen.

Das gilt besonders für sogenannte Wohnungsunternehmen, deren satzungsgemäßer Zweck die Vermögensverwaltung von Privatwohnungen ist (in der Regel Wohnungsgenossenschaften). Bis 1989 waren diese gesetzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Das Anrechnungsverfahren sah dann jedoch vor, dass die Ausschüttung bisher steuerfrei im Unternehmen belassener Gewinne zu einer Nachversteuerung mit Körperschaftsteuer führt. Folglich haben die - nunmehr steuerpflichtigen - Wohnungsunternehmen ihre teils hohen Gewinne nicht ausgeschüttet. Im Jahr 2008 wurde ihnen das jedoch zum Verhängnis, denn der Gesetzgeber regelte, dass die in den Unternehmen schlummernde latente Steuerlast **unabhängig von etwaigen Ausschüttungen nachzuversteuern** war.

Nur soweit die **öffentliche Hand** oder eine **gemeinnützige Körperschaft** zu **mindestens 50 %** an dem Wohnungsunternehmen **beteiligt** ist, darf auf Antrag noch das **ausschüttungsabhängige System** angewendet werden. Wohnungsunternehmen, die diese Voraussetzung nicht erfüllten und pauschal zur Nachversteuerung herangezogen wurden, haben **Einspruch** eingelegt. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass für diesen Fall beim Bundesfinanzhof ein **Musterverfahren** geführt wird. Einsprüche von Wohnungsunternehmen, die sich auf dieses Verfahren berufen, ruhen per Gesetz bis zu dessen Entscheidung.

Hinweis: Berufen Sie sich als betroffenes Wohnungsunternehmen auf dieses Verfahren, müssen Sie die strittige Steuer zunächst zahlen. Allerdings erhalten Sie die Steuer im Fall eines positiven Bescheids nicht nur zurück, sondern darüber hinaus auch 6 % Zinsen pro Jahr, beginnend 15 Monate nach Ende des betreffenden Jahres.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung

Zweitwohnung darf 83 km entfernt vom Arbeitsort liegen

Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind nur abziehbar, wenn die Zweitwohnung „am Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ liegt. Wie dehnbar diese Formulierung ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich in einem Fall dargestellt, in dem ein Professor seine Zweitwohnung 83 km entfernt von seiner Tätigkeitsstätte (Universität) unterhielt. Sein Erstwohnsitz war von der Zweitwohnung indes in nur 47 km erreichbar. Als Grund für die ungewöhnliche Ortswahl seiner Zweitwohnung nannte der Professor, dass sich dort zwei Bibliotheken befinden, die er für sein regelmäßiges Literaturstudium aufsuchen muss.

Das Finanzamt erkannte die Kosten der doppelten Haushaltsführung zunächst wegen der weiten Entfernung zwischen Zweitwohnsitz und Universität nicht an. Der BFH gab jedoch grünes Licht für den Kostenabzug und erklärte, dass der Professor im gesetzlichen Sinne noch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnte. Er berief sich dabei auf seine Rechtsprechung aus 2012, wonach eine **Zweitwohnung steuerlich noch anzuerkennen** ist, wenn der Arbeitnehmer seine **Tätigkeitsstätte von dort aus arbeitstäglich in zumutbarer Weise erreichen** kann. Der Professor konnte seine Universität vom Zweitwohnsitz aus über eine günstige Autobahnanbindung in weniger als einer Stunde erreichen. Diese Strecke ist heutzutage üblich. Zugunsten des Professors wertete der BFH auch, dass er den Ort seiner Zweitwohnung wegen der Nähe zu den beruflich genutzten Bibliotheken ausgewählt hatte.

Hinweis: Diese Rechtsprechung stärkt Arbeitnehmern den Rücken, die in Gebieten mit guter Verkehrsanbindung wohnen und ihre Zweitwohnung weit entfernt von der Arbeitsstätte unterhalten. Können sie ihrem Finanzamt nachweisen, dass sie ihre Tätigkeitsstätte gut erreichen können (z.B. über Auszüge aus Routenplanern), steht einem Kostenabzug in der Regel nichts mehr im Wege.

5. ... für Hausbesitzer

Vermieter aufgepasst

Fallstricke bei umfangreicher Renovierung beachten

Während Vermieter die Anschaffungs- und Herstellungskosten ihres Mietobjekts nur über eine regelmäßig 2%ige Abschreibung steuermindernd

geltend machen dürfen, können sie Erhaltungsaufwendungen im Zahlungsjahr entweder komplett oder aber wahlweise auf zwei bis fünf Jahre verteilt als Werbungskosten abziehen.

Hinweis: Vermieter sind regelmäßig daran interessiert, dass sich ihre Renovierungsaufwendungen möglichst schnell steuermindernd auswirken, so dass sie häufig eine Einordnung als Erhaltungsaufwand anstreben.

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V. (BDL) weist nun auf **zwei Fallstricke** bei umfangreichen Renovierungen von Vermietungsobjekten hin:

Sofern **Erhaltungsaufwendungen** in den ersten drei Jahren nach Anschaffung eines Mietobjekts ohne Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes überschreiten, werden sie vom Finanzamt als sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten des Gebäudes **umqualifiziert** mit der steuerlichen Folge, dass die Kosten nur noch mit 2 % pro Jahr abgeschrieben werden können. Diese **15%-Grenze** kann vom Vermieter auch unerwartet überschritten werden, wenn das Finanzamt die Anschaffungskosten des Gebäudes (Ausgangsgröße der Grenzbetragsberechnung) geringer ansetzt als der Vermieter.

Hinweis: Der BDL rät Vermietern dazu, den Gesamtkaufpreis bereits im Kaufvertrag eindeutig auf das Grundstück und das Gebäude aufzuteilen. Eine lebensfremde Aufteilung wird allerdings nicht anerkannt.

Der BDL weist weiter darauf hin, dass Aufwendungen, die den **Standard** des Gebäudes in den Bereichen Heizung, Sanitär, Elektroinstallation und Fenster deutlich **verbessern**, zwar als Herstellungskosten gelten, allerdings in die Berechnung der 15%-Grenze **einfließen**.

Hinweis: Eine solche Standardhebung nimmt der Fiskus an, wenn innerhalb von fünf Jahren die Funktionen in drei dieser Bereiche deutlich erweitert werden.

Diese Einrechnung von Kosten der Standardhebung in die 15%-Grenze kann somit dazu führen, dass auch „reguläre“ Erhaltungsaufwendungen wie beispielsweise Ausgaben für eine Dacherneuerung zu Herstellungskosten umqualifiziert werden. Der BDL rät Vermietern in diesen Fällen dazu, **Einspruch** gegen ihren Steuerbescheid einzulegen und mit Hinweis auf ein **anhängiges Revisionsverfahren** beim Bundesfinanzhof das Zwangsruhen ihres Verfahrens zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen